

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Hontheim in Krinkhof

§ 1

Allgemeines

Das Bürgerhaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Hontheim. Soweit es nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung allen örtlichen Vereinen und Gruppen für Übungszwecke und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung.

Ferner allen Bürgern der Ortsgemeinde für private Feiern.

§ 2

Art und Umfang

Die Gestattung der Benutzung ist bei dem Ortsvorsteher bzw. Stellvertreter zu beantragen. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Bürgerhauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung.

Das Hausrecht im Bürgerhaus steht der Ortsgemeinde, oder deren Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3

Pflichten der Benutzer

Die Benutzer müssen die Einrichtung pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Beschädigungen auf Grund der Benutzung sind sofort dem Ortsvorsteher zu melden und umgehend zu beheben. Bei der Benutzung sind die Kosten für die Unterhaltung (Strom, Wasser, etc.) so gering wie möglich zu halten.

Die Durchführung des Übungs- und Benutzungsbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.

Alle Einrichtungen des Bürgerhauses dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

Nach Abschluß der Benutzung ist das Bürgerhaus in einen einwandfreien Zustand zu versetzen.

§ 4
Haftung

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

Hontheim, den 17. März 1995

Ortsgemeinde Hontheim

D.S.

gez.

(Thullen)
Ortsbürgermeister